

Klausur Nr. 1393

Zwangsvollstreckung

(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)

Mirco Radosevic
Rechtsanwalt
Königsallee 40
40464 Düsseldorf

Düsseldorf, den 20. Juni 2024

An das
Amtsgericht Düsseldorf
Werdener Straße 1
40227 Düsseldorf

Amtsgericht
Düsseldorf
Eingang:
24. Juni 2024

Klage

In dem Rechtsstreit

der Firma Warenkreditbank Yilmaz GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Jacek Zetinkaya, Immermannstr. 11, 40335 Düsseldorf

- Klägerin -

gegen

den Kaufmann Giovanni Pampanello, Sierichstr. 45, 40953 Düsseldorf

- Beklagter -

wegen Zwangsvollstreckung

zeige ich an, dass ich die Klägerin vertrete, versichere ordnungsgemäße Bevollmächtigung und erhebe für sie Klage mit folgenden Anträgen:

1. Es wird festgestellt, dass die von dem Beklagten betriebene Zwangsvollstreckung in die Stereoanlage Sony (CD-Player und Verstärker) nebst zwei Lautsprecherboxen Technics A 120 - AZ. des Gerichtsvollziehers beim Amtsgericht Düsseldorf DR 812/23 - unzulässig ist.
2. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 280 zu bezahlen.
3. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin den Laptop Dell Herstellernummer 853323 herauszugeben.

Für den Fall der Anordnung schriftlichen Vorverfahrens beantrage ich den Erlass eines Versäumnisurteils, wenn sich der Beklagte in der Notfrist des § 276 Abs.1 S.1 ZPO nicht erklärt.

Begründung:

Der Beklagte hat an den kaufmännischen Angestellten Karel Pawlowski seit Jahren eine Eigentumswohnung in Düsseldorf, Deichstr. 36 vermietet. Herr Pawlowski kaufte im Juni 2023 eine Stereoanlage (€ 2.300) und einen Fotoapparat (€ 650) auf „Abzahlung“. Das Eigentum behielt sich die Verkaufsfirma Saloniki-Elektrogeräte bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor.

Im Juli 2023 nahm Pawlowski bei der Klägerin ein Darlehen auf und übereignete ihr zur Sicherung dieser Darlehensforderung die Stereoanlage und den Fotoapparat, ohne zu erwähnen, dass noch ein Eigentumsvorbehalt der Firma Saloniki bestand. Es wurde vereinbart, dass Pawlowski die Gegenstände behalten und weiterbenutzen dürfe.

Pawlowski war Anfang 2023 die Miete für einige Monate schuldig geblieben. Wegen dieser Forderung hatte der Beklagte gegen ihn ein Leistungsurteil erwirkt. Im November 2023 pfändete der Gerichtsvollzieher aufgrund dieses Titels im Auftrag des Beklagten in der Wohnung des Pawlowski die besagte Stereoanlage.

Am 15. Januar 2024 zahlte Pawlowski an die Firma Saloniki den Restkaufpreis für die Stereoanlage und den Fotoapparat. Der weiteren Verwertung der Stereoanlage steht nunmehr das Eigentum der Klägerin entgegen. Ein gegen die Klägerin gerichteter Titel liegt nicht vor. Die Zwangsvollstreckung ist daher unzulässig.

Den Fotoapparat hat Pawlowski, ohne ihn mit nach Hause zu nehmen, unmittelbar nach dem Kauf seiner Freundin, Frau Sikorska geliehen. Am 19. Januar 2024 ließ der Beklagte durch den Gerichtsvollzieher in der Wohnung von Frau Sikorska, mit ihrer Zustimmung, auch den Fotoapparat pfänden. Im Versteigerungstermin am 15. Februar 2024 ersteigerte der

Beklagte den Fotoapparat selbst. Der hier erzielte Erlös wurde mit der Forderung des Beklagten verrechnet. Da der Apparat im Eigentum der Klägerin stand, hat sie Anspruch auf den Versteigerungserlös in Höhe von € 280.

Den Laptop, den der Beklagte im Besitz hat, hat Pawlowski der Klägerin am 10. Mai 2024 nach §§ 929 S. 1, 931 BGB übereignet. Als Gegenwert sollte von der Darlehensforderung der Klägerin ein Betrag von € 200 getilgt werden. Der Beklagte weigert sich ohne Grund, den Laptop herauszugeben.

Radosevic

Die Klageschrift wurde am 1. Juli 2024 ordnungsgemäß zugestellt. Dies unter gleichzeitiger Aufforderung gem. § 275 I 1 ZPO auf das Klagevorbringen innerhalb von drei Wochen schriftlich zu erwidern. Früher erster Termin zur mündlichen Verhandlung wurde bestimmt auf Montag, den 28. September 2024, 8.15 Uhr, Sitzungssaal 203 Amtsgericht Düsseldorf. Zu diesem Termin wurde das persönliche Erscheinen des Geschäftsführers der Klägerin und des Beklagten angeordnet. Die Belehrung hinsichtlich der Fristversäumung ist erfolgt. Die Klägerin wurde ordnungsgemäß geladen.

Kaya Yildirim
Rechtsanwalt
Burgstr. 68
40332 Düsseldorf

Düsseldorf, den 15. Juli 2024

An das
Amtsgericht Düsseldorf
Werdener Straße 1
40227 Düsseldorf

Amtsgericht
Düsseldorf
Eingang:
17. Juli 2024

In dem Rechtsstreit

Yilmaz GmbH gegen Pampanello

Az.: 4 C 456/24

zeige ich unter Vorlage von Prozessvollmacht an, dass mir der Beklagte seine Vertretung übertragen hat.

1. Die Klägerin kann nicht verlangen, dass die Zwangsvollstreckung für unzulässig erklärt wird. Die hier interessierende Form des Eigentums gewährt ihr ein solches Recht nicht. Dies hat der Gesetzgeber in der InsO doch seit geraumer Zeit eindeutig und ohne jeden

Zweifel festgelegt. Der Beklagte hat durch die Zwangsvollstreckung ein Pfandrecht an der Stereoanlage erworben. Zumindest hat er als Vermieter gutgläubig ein solches Pfandrecht erlangt, da er von möglichen Rechten der Firma Saloniki nichts wusste. Das Eigentum des Klägers ist daher jedenfalls mit einem Pfandrecht des Beklagten belastet.

2. Ein Anspruch auf Herausgabe des Erlöses kommt nicht in Frage. Der Gerichtsvollzieher handelt als Staatsorgan und kann nicht als Nichtberechtigter angesehen werden. Wenn der Gläubiger selbst die schuldnerfremde Sache ersteigert, kann der Anspruch auf Herausgabe bestenfalls auf die Herausgabe der ersteigerten Sache selbst gerichtet sein. Durch den staatlichen Hoheitsakt hat der Beklagte als Ersteher aber unanfechtbares Eigentum erworben. Im Übrigen ist die Bereicherung auf jeden Fall weggefallen, da die Forderung des Beklagten in Höhe von € 280 getilgt worden ist, was sich bereits aus dem Gesetz ergibt.
3. Es mag sein, dass das Laptop nunmehr der Klägerin gehört. Das Eigentum ist jedoch mit dem gesetzlichen Pfandrecht des Beklagten belastet. Der Beklagte, der neben Pawlowski wohnt, hat sich den Laptop am 5. Mai 2024 von Herrn Pawlowski geborgt. Der Beklagte hat gegen Pawlowski noch eine offene Schadensersatzforderung in Höhe von € 200, weil dieser im Oktober 2023 den Parkettboden in seiner Mietwohnung (Wohnung des Pawlowski) durch Unvorsichtigkeit beschädigt hatte. Da Pawlowski die Reparaturkosten bisher nicht beglichen hat, behält der Beklagte das Gerät zurück, um sein gesetzliches Pfandrecht zu verwirklichen. Dieses Pfandrecht berechtigt ihn auch der Klägerin gegenüber zum Besitz.

Die Klage ist demnach unbegründet.

Yildirim

Ordnungsgemäße Zustellung dieses Schriftsatzes an den Klägervertreter erfolgte am 20. Juli 2024.

Mirco Radosevic
Rechtsanwalt
Königsallee 40
40464 Düsseldorf

Düsseldorf, den 30. Juli 2024

An das
Amtsgericht Düsseldorf
Werdener Straße 1
40227 Düsseldorf

Amtsgericht Düsseldorf
Eingang: 1. August 2024

In dem Rechtsstreit

Yilmaz GmbH gegen Pampanello

Az.: 4 C 456/24

führe ich in Erwiderung des gegnerischen Schriftsatzes vom 15. Juli 2024 folgendes aus:

1. Ob ein gesetzliches Pfandrecht des Beklagten oder ein Pfändungspfandrecht überhaupt entstanden ist, kann dahingestellt bleiben. Das Pfändungspfandrecht ist auf jeden Fall erst nach der Sicherungsübereignung entstanden und muss außer Betracht bleiben. Das gesetzliche Pfandrecht hätte der Beklagte jedoch nach § 1233 BGB verwirklichen müssen.
2. Hinsichtlich des Anspruchs auf Herausgabe des Erlöses geht der Beklagte von falschen Voraussetzungen aus. Durch die Tatsache, dass bei der Ersteigerung einer schuldnerfremden Sache durch den Vollstreckungsgläubiger selbst der Erlös überhaupt nicht in Erscheinung tritt, sondern verrechnet wird, wird der Anspruch nicht ausgeschlossen.
3. Hinsichtlich der angeblichen Schadensersatzforderungen wegen Beschädigung des Parkettfußbodens sind die Ausführungen des Beklagten unvollständig. In dem schriftlichen Mietvertrag zwischen dem Beklagten und Pawlowski findet sich folgende Klausel:

„Beschädigungen der Mietsache durch den Mieter sind dem Vermieter sofort anzuzeigen. Die Verjährungsfrist des § 548 BGB beginnt für die Ansprüche auf Ersatz dieser Schäden mit der Anzeige an den Vermieter“

Pawlowski hat die Beschädigung des Parkettfußbodens am 15.10.2023 angezeigt. Wenige Tage später hat der Beklagte den Schaden ausbessern lassen. Seitdem wurde über die Angelegenheit nicht mehr gesprochen. Die Forderung ist längst verjährt. Pawlowski hat die Klägerin zur Erhebung der Verjährungseinrede ermächtigt. Im Übrigen hat Pawlowski den Laptop erst am 28. April 2024 gekauft und in seine Wohnung gebracht.

Radosevic

Das Gericht leitete den Schriftsatz dem Beklagtenvertreter zu.

Öffentliche Sitzung des
Amtsgericht Düsseldorf
Az.: 4 C 456/23

Düsseldorf, 28. September 2024

Richter am Amtsgericht Diritto
Justizangestellte Papadopulus

In Sachen

Yilmaz GmbH gegen Pampanello

erschieden bei Aufruf:

für die Klägerin RA Radosevic

für den Beklagten RA Yildirim

ferner für den Geschäftsführer der Klägerin Herr Wilhelm unter Vorlage einer ordnungsgemäßen Vollmacht nach § 141 III ZPO,

sowie der Beklagte persönlich.

Der Vorsitzende führt in den Sach- und Streitstand ein.

Der Klägervertreter stellt seine Anträge aus der Klage vom 20. Juni 2024

Der Vertreter des Beklagten beantragt, die Klage abzuweisen und trägt noch folgendes vor:

1. Die Geltendmachung der Widerspruchsklage sei auf jeden Fall treuwidrig.
2. Hilfsweise wird beantragt, den Beklagten nur zur Herausgabe des Fotoapparates zu verurteilen. Der Beklagte habe den Fotoapparat nur ersteigert, um einen gewissen Gegenwert für einen Teil seiner Forderung zu erlangen, nachdem sich kein Interessent gefunden habe. Er stellte den mitgebrachten Apparat zur Verfügung. Das Recht dazu müsse man dem Beklagten zubilligen. Es könne ihm nicht zugemutet werden, für einen Gegenstand, den er gar nicht haben wolle und auch nicht brauchen könne auch noch Geld zu bezahlen. Es liege ähnlich wie im Falle des § 951 BGB, wo der Anspruchsgläubiger ebenfalls auf die Sache verwiesen werden könne.
3. Durch die Verjährung der Forderung werde die Befriedigung aus der dem gesetzlichen Pfandrecht des Beklagten unterliegendem Laptop nicht gehindert.

Rechtsanwalt Radosevic erklärt ausdrücklich, ein Antrag auf Herausgabe des Fotoapparates werde nicht gestellt.

b.u.v.

Termin zur Verkündung einer Entscheidung: 27.11.2024, 9.00 Uhr, Saal 203

Vermerk für den Bearbeiter / die Bearbeiterin:

Die Entscheidung des Gerichts ist zu fertigen, eine Rechtsbehelfbelehrung ist entbehrlich.

Ladungen, Zustellungen, Vollmachten und sonstige Formalien sind in Ordnung. Wochentage bleiben außer Betracht.

Hält der Bearbeiter / die Bearbeiterin die Wahrnehmung der richterlichen Aufklärungspflicht oder Beweiserhebungen für erforderlich, so ist zu unterstellen, dass diese durchgeführt wurden und ohne Ergebnis geblieben sind.

Sollte der Bearbeiter / die Bearbeiterin den Fall aus einem rechtlichen Gesichtspunkt entscheiden wollen, der von keiner Partei schriftsätzlich angesprochen worden ist, so ist davon auszugehen, dass dieser Gesichtspunkt bei dem Rechtsgespräch in der letzten mündlichen Verhandlung erörtert worden ist.

Kommt der Bearbeiter / die Bearbeiterin zu einer Entscheidung, in der er zur materiellen Rechtslage nicht Stellung nimmt, so ist die materielle Rechtslage hilfsweise zu erörtern.